Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/6288
(zu Drucksache 19/5463)
05.12.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes – Drucksache 19/5463 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 972. Sitzung am 23. November 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung einer zeitlich unmittelbar mit dem Brexit verbundenen Haftung von Gesellschaftern einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland geschaffen werden können.

   Begründung:

   Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Variante dürfte in der Praxis bereits daran scheitern, dass die britischen Behörden – wie in den Fällen des grenzüberschreitenden Formwechsels – voraussichtlich keine Vorabbescheinigung für solche Verschmelzungen, die nicht von der Richtlinie (EU) 2017/1132 erfasst sind, ausstellen werden. Zudem sind bei der Vorbereitung der Verschmelzung der Limited auf eine inländische Personengesellschaft in Großbritannien dieselben hohen Kosten zu erwarten, die auch bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Kapitalgesellschaften entstehen.

   Der Gesetzentwurf enthält zudem keine näheren Ausführungen dazu, welche Kosten für eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine inländische Kapitalgesellschaft oder einen Formwechsel in eine inländische Kapitalgesell-

schaftsform für eine Limited mit nur geringer Kapitalausstattung anfallen würden und welche Kosten- oder Aufwandersparnis im Falle einer Verschmelzung auf eine Personengesellschaft entstehen würde. Gerade bei der aus Sicht der Unternehmen wohl attraktivsten Variante der Verschmelzung auf eine GmbH (oder UG) & Co. KG ist aufgrund des Bedürfnisses zur Gründung der Komplementärin mit einem zumindest vergleichbaren Aufwand zu rechnen.

Sofern man – etwa aus Gründen des Vertrauensschutzes – eine zeitlich unmittelbar mit dem Brexit verbundene persönliche Haftung von Gesellschaftern einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland vermeiden will, wäre etwa an eine Regelung zu denken, nach der – angelehnt an das Vorbild des § 27 HGB – aufgrund des Brexits nun als Einzelunternehmer beziehungsweise Gesellschafter einer Personengesellschaft (GbR oder OHG) zu behandelnde Gesellschafter einer Limited mit Verwaltungssitz und angemeldeter Zweigniederlassung in Deutschland nicht sofort, sondern erst nach einem gewissen Übergangszeitraum uneingeschränkt haften. Damit könnte die Zeit und Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Brexit ohne die Mitwirkung britischer Behörden eine Umstrukturierung in eine inländische Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung durchzuführen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 122m UmwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt auf die Beurkundung eines Verschmelzungsplanes nicht auf andere, weniger aufwendige Maßnahmen abgestellt werden kann, die ebenso geeignet sind, die rechtzeitige Einleitung des Verschmelzungsvorgangs durch den Anmeldeberechtigten zu dokumentieren.

Begründung:

Es erscheint problematisch, dass für die Einleitung des Verfahrens bereits der Verschmelzungsplan mit den umfangreichen Angaben nach § 122c Absatz 2 und Absatz 3 UmwG noch vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs notariell beurkundet sein muss. Angesichts dessen, dass nicht abzusehen ist, wie zügig der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet wird und zudem offen ist, ob administrative Maßnahmen im Rahmen einer Verschmelzung auf britischer Seite zu Verzögerungen führen könnten, könnte der für die Einleitung der Verschmelzung verbleibende Zeitraum – jedenfalls bei einem Brexit bereits zum 29. März 2019 – sehr kurz geraten.

Eine gangbare Alternative, um den nach wie vor bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten zu begegnen und die Einleitung des Verschmelzungsvorgangs durch den Anmeldeberechtigten zu dokumentieren, könnte diesbezüglich etwa eine notariell zu beurkundende Erklärung beziehungsweise Voranmeldung darstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung einer zeitlich unmittelbar mit dem Brexit verbundenen Haftung von Gesellschaftern einer Limited mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden können. Die Bundesregierung sieht nach Prüfung keine weitergehenden Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung.

Der deutsche Gesetzgeber kann die in der Begründung zu der Prüfbitte genannten „hohen Kosten in Großbritannien“ ebenso wenig beeinflussen, wie die Entscheidungen der dortigen registerführenden Stellen.

Hinsichtlich der in der Begründung gezogenen Parallele zu einem möglichen Übergangszeitraum entsprechend § 27 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dort keine vergleichbare Interessenlage vorliegt. § 27 HGB ist eine erbrechtliche Sondervorschrift, die den Besonderheiten bei der Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen in ein Handelsgewerbe mit laufenden Geschäftsbeziehungen Rechnung trägt: Absatz 1 nimmt dem Erben, wenn er ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft fortführt, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs allgemein bestehende Möglichkeiten der erbrechtlichen Haftungsbeschränkung. Absatz 2 gibt dem Erben jedoch die Möglichkeit, binnen eines eng begrenzten Zeitraums die Entscheidung zur Fortführung des Handelsgeschäfts zu ändern und damit nachträglich seine Haftung doch noch zu beschränken. § 27 HGB enthält ein in sich ausgewogenes Regelungskonzept. Einzelne Elemente dieses Regelungskonzepts sind auf Interessenlagen außerhalb des Erbrechts nicht übertragbar.

Die Anwendung einer Drei-Monatsfrist auf die Brexit-Konstellation würde zudem ein Sonderprivileg für Gesellschafter der Gesellschaften in Rechtsformen des Vereinigten Königreichs schaffen, das Gesellschaftern anderer Gesellschaften aus der Bundesrepublik Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung steht. Zudem verfolgt §

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

27 HGB nicht den Zweck, den Wechsel von einer vollhaftenden Rechtsform in eine haftungsbeschränkte zu erleichtern. Bei einem solchen Wechsel besteht die Haftung des übertragenden Rechtsträgers grundsätzlich fort. Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist in den §§ 156 und 224 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) festgehalten, von ihm soll nicht als Ausnahme für bestimmte Rechtsformen abgewichen werden.

Zu Nummer2 (Artikel 1 Nummer 8 – § 122m UmwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob statt auf die Beurkundung eines Verschmelzungsplanes nicht auf andere, weniger aufwendige Maßnahmen abgestellt werden kann, die ebenso geeignet sind, die rechtzeitige Einleitung des Verschmelzungsvorgangs durch den Anmeldeberechtigten zu dokumentieren. Die Bundesregierung sieht nach Prüfung keine Notwendigkeit, das Verfahren der grenzüberschreitenden Verschmelzung um zusätzliche Verfahrensschritte zu ergänzen.

§ 122m UmwG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist eine Übergangsvorschrift für Verschmelzungsverfahren, die vor dem Wirksamwerden des Brexit bzw. dem Ende eines Übergangszeitraums begonnen worden sind. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Verschmelzung aus mehreren Verfahrensschritten besteht. Die Zeit, die einzelne dieser Verfahrensschritte in Anspruch nehmen, liegt außerhalb des Einflusses der verschmelzungswilligen Gesellschaften. Deshalb ist es angemessen, Gesellschaften, die mit der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsplans den von ihnen initiierten ersten und im Nachhinein rechtssicher feststellbaren Schritt des Verschmelzungsverfahrens vollzogen haben, davor zu schützen, auch das weitere Verfahren vollständig vor Wirksamwerden des Brexit oder dem Ende eines Übergangszeitraums abschließen zu müssen. Daneben muss sichergestellt werden, dass auch die Registergerichte nicht durch Anträge auf Registervollzug unter unangemessenen Zeitdruck geraten, die kurz vor Wirksamwerden des Brexit oder dem Ende eines Übergangszeitraums bei ihnen eingehen.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Notwendigkeit, die Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift durch einen zusätzlichen, im Verschmelzungsverfahren im Allgemeinen nicht vorgesehenen, und in der Sache unnötigen Verfahrensschritt – wie etwa eine vom Bundesrat erwogene notarielle Erklärung oder Voranmeldung – zu erweitern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.